D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

D. Verschiedenes

Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, hat im Polygraphischen Verlag AG., Zürich, eine Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze mit Wiedergabe der Entscheidserwägungen der Schiedsinstanz auf dem Gebiet des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung erscheinen lassen, betitelt „*Das Unterstützungskonkordat vom 16. Juni 1937, nach der Rekurspraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes*".

Der Verfasser bemerkt im Vorwort, die Zusammenstellung sei die Weiterführung der seinerzeit von Oskar Düby über das alte Konkordat herausgegebenen Sammlung, die der Praxis wertvolle Dienste geleistet habe.

Das 155 Seiten umfassende Werk von Dr. Albisser entspricht zweifellos einem Bedürfnis der Praxis. Zwar werden die Entscheide der Schiedsinstanz seit 1938 in einer Beilage zum „Armenpfleger" publiziert und ausführlich wiedergegeben; doch lag längst der Wunsch vor, in zusammengefaßter Art von der Praxis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf dem Gebiet des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, nachdem es revidiert am 1. Juli 1937 in Kraft getreten war, ein übersichtliches Bild zu gewinnen. Die ersten Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Konkordates brachten eine Fülle von grundsätzlichen Fragen, zu denen die Rekursinstanz Stellung zu nehmen hatte, und es ist das Verdienst des Verfassers, eine Darstellung gewählt zu haben, welche den Bedürfnissen der Armenpfleger, welche das Konkordat anzuwenden haben, entsprechen wird. Nicht nur die Armenpfleger in den Gemeinden, sondern auch die kantonalen Behörden, die sich mit der Materie zu befassen haben, werden dankbar sein, die Rechtsgrundsätze des Konkordates und die Spruchpraxis der Schiedsinstanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1943 übersichtlich und einheitlich dargestellt zu erhalten; die Sicherheit in der Anwendung der konkordatlichen Bestimmungen dürfte dadurch nur gewinnen. Für Kantone, welche zurzeit den Eintritt in das Konkordat in Erwägung ziehen, dürfte die Arbeit des Dr. Albisser besonders wertvoll sein.

Wenn der Verfasser in seinem Vorwort äußert, er habe sich bemüht, die eigene Ansicht zu unterdrücken, um die Meinung der Rekursinstanz unverfälscht wiederzugeben, dient diese Auffassung zweifellos der Sache als solcher und ist geeignet, die Rechtssicherheit auf dem Konkordatsgebiet zu erhöhen; diese Einstellung ist um so begrüßenswerter, als der Verfasser, als Sekretär des luzernischen Gemeindedepartementes mit der Handhabung des Konkordates durchaus vertraut, leicht Anhaltspunkte hätte finden können, um an den Entscheiden der Schiedsinstanz Kritik zu üben.

Die Anschaffung der „Zusammenstellung" kann besonders den größeren Gemeinwesen und den kantonalen Behörden angelegentlich empfohlen werden.

Der Redaktor der Beilage.